

# *Satzungen*

## *der Wassergenossenschaft Strobl*

Rechtsgrundlage: Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 25.7.1979, Zahl 1.01-3302/20-67 und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 14.5.2002, Zahl 30303/206-246/8-2002

### **Sitz und Zweck der Genossenschaft**

#### **§ 1**

Die Genossenschaft ist aufgrund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in Strobl, Gemeinde Strobl und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Anwesen der Genossenschafter mit Trink- und Nutzwasser. Es handelt sich hierbei um die Wiedererrichtung der bereits seit 16. 12. 1926 gegründeten Genossenschaft, die 1943 aufgelöst und 1954 wiedererrichtet wurde.

### **Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft**

#### **§ 2**

Mit der Rechtskraft des die Anerkennung der genossenschaftlichen Vereinbarung aussprechenden und die Satzung genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen Eigentümer der durch die Genossenschaftswasserleitung versorgten Liegenschaften der Ortschaft Strobl und Teile der Ortschaft Weißenbach in der Gemeinde Strobl.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.
- (3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen

dadurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

- (4) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.
- (5) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (6) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügend Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (7) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften nach Abs. 5 und 6 sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.
- (8) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.

### **Rechte der Genossenschaftsmitglieder**

#### **§ 4**

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt,

- a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen und innerhalb der Gebäude Anschlüsse und Abzweigungen herstellen zu lassen.
- b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.

### **Pflichten der Genossenschaftsmitglieder**

#### **§ 5**

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
- (2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 2 und 3) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden. Sollten spätere bauliche Vergrößerungen vorgenommen werden, so ist dies der Genossenschaft zu melden und wie ein Neuanschluss nachzuzahlen.
- (3) Die Verpflichtungen, zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen

dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

- (4) Die Mitglieder haften für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Genossenschaft.
- (5) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.
- (8) Im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6 ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

### **Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage**

#### **§ 6**

- (1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
  - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen, Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten,
  - b) durch Aufnahme von Darlehen,
  - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:
  - a) dem Herstellungskostenbeitrag,
  - b) dem Wasserzins,
  - c) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs. 2),
  - d) Anschlussgebühren für Erweiterungsbauten.
- (3) Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach obigem Absatz 1 Buchstabe b) und c) gedeckt sind. Die nicht nach obigem Absatz 1 Buchstabe b und c gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Die Genossenschaftsanteile werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden, nach folgendem Maßstab (Schlüssel) ermittelt:

- a) Jedes Mitglied hat mindestens 1 Anteil, das sind 5 volle Punkte. Die Punkte errechnen sich nach der Bewertungspunkteverordnung der Salzburger Landesregierung, LGBL 176/1962 und LGBL 11/65. Fünf volle Punkte sind 1 Stimme.
- b) Bei Einführung von Wasserzählern werden die Anteile nach Verbrauchseinheiten berechnet. Als Mindestverbrauch wird 150 Kubikmeter pro Wohneinheit festgesetzt. Für 150 Kubikmeter wird ein Stimmanteil gerechnet. Es werden nur volle Anteile berechnet.
- c) Die Anschlussgebühr wird nach Wohnnutzfläche und betrieblicher Nutzfläche errechnet (WFG 1968). Sie beträgt derzeit, 1977, S 50,- pro qm Wohnnutzfläche und S 20,- pro qm betrieblicher Nutzfläche und wird an den Verbraucherpreisindex gebunden.

(5) Der Wasserzins dient zur Deckung der jährlichen Erfordernisse

- a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung,
- b) für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten,
- c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds.

Der Wasserzins errechnet sich nach Punkten aus der Bewertungspunkteverordnung der Salzburger Landesregierung, LGBL 176/1962 und LGBL 11/65. Es wird ein Mindestwasserzins von 5 Punkten pro Wohneinheit berechnet. Sofern Wasserzähler eingebaut sind, wird der Wasserzins nach dem m<sup>3</sup>-Verbrauch festgestellt, wobei 150 m<sup>3</sup> als Mindestverbrauch pro Wohneinheit berechnet werden. Der Wasserzins ist längstens alle drei Jahre von der Genossenschaftsversammlung festzustellen.

- (6) Die Genossenschaftsversammlung stellt fest, ob und wieweit der Herstellungskostenbeitrag in Geld, durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistung und Fuhrschichten erbracht werden kann und wie diese Naturalleistungen einzurechnen sind.
- (7) Barzahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschriften keine längere Frist bestimmten, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.

### **Organe der Genossenschaft**

#### **§ 7**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Obmann und sein Stellvertreter,
- d) die Rechnungsprüfer.

### **Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung**

#### **§ 8**

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen:

- a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssel) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs. 4);
- b) Die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb;
- c) Die Genehmigung des Jahresvorschlages und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 bis 6;
- d) Die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordert;
- e) Die Entgegennahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) Die Wahl des Ausschusses;
- g) Die Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

### **Einberufung der Genossenschaftsversammlung**

#### **§ 9**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wird durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen.
- (2) Die Einberufung muss jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Jahr und zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr spätestens in der ersten Hälfte des Monats April, sonst in wichtigen Fällen dann erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet, oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird in der Strobl, Gemeinde Strobl abgehalten.
- (4) In einer Versammlung, der eine Einberufung nicht zugrunde liegt, gefasste Beschlüsse sind ungültig.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung kann schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zuzustellen. Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls wenigstens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bezeugen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorher erwähnte Liste haben den Ort, das Datum und die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheins (§ 10 Abs. 3) zu enthalten.

### **Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung**

#### **§ 10**

- (1) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes gleich der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile (§ 6 Abs. 4) gewertet.
- (2) Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter,

juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ein anderes eigenberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß (§ 9 Abs. 5) verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte der gesamten Stimmen (Abs. 1) vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht die Beschlussfähigkeit erlangt, ist eine nach halbstündiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge des Nichterscheins ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Verständigung vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung hinzuweisen (§ 9 Abs. 5).
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Beschluss über die Auflösung (§ 21) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (5) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Genossenschaftsversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.
- (6) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

### **Wahl des Ausschusses**

#### **§ 11**

- (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 12 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- (2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.
- (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.
- (4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur

Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.

- (5) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses im Amt. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

### **Wirkungskreis des Ausschusses**

#### **§ 12**

- (1) Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung oder der Rechnungsprüfer vorbehalten sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
- a) die Wahl des Obmannes und eines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers,
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
  - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung, insbesondere die Bestellung eines Wassermeisters auf die Dauer von drei Jahren, der unter Befolgung der allfälligen Wasserleitungsbetriebsvorschriften für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage verantwortlich ist; zum Wassermeister kann auch ein Mitglied des Ausschusses bestellt werden.
  - d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung.
  - e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
  - f) die Kassen- und Rechnungsführung.
  - g) die Führung des Genossenschaftsbuches.
  - h) die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung.
  - i) die Erstattung des Jahresberichte an die Genossenschaftsversammlung.
  - k) die Festsetzung des von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen (Neuanlüsse und Gebühren für Erweiterungsbauten).
  - l) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.
  - m) die Heranziehung womöglich aller wenig bemittelter Genossenschaftsmitglieder zu allfälligen Naturalleistungen und Regiearbeiten.
- (3) In außerordentlichen Fällen (z.B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung nicht beschlossen sind und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (4) Der Ausschuss hat alljährlich, spätestens im Monat April, einen Voranschlag für das laufende Jahr und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen hiezu vor der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

- (5) Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt und gewährt nur Anspruch auf Ersatz der aus Anlass der Ausübung des Amtes erwachsenen und nachgewiesenen Barauslagen.

### **Beschlussfassung des Ausschusses**

#### **§ 13**

- (1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

### **Wahl des Obmannes usw.**

#### **§ 14**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.

### **Wirkungskreis des Obmannes**

#### **§ 15**

- (1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Genossenschaftsversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- (3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
- (5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

- (6) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisungen etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliederleistungen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei der Genossenschaftsversammlung berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

### **Wirkungskreis der Rechnungsprüfer**

#### **§ 16**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden in der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
- (3) Personen, die von der Entsendbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (4) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.
- (5) Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege die Jahresabrechnung und den Kassastand und erstatten hierüber in der Genossenschaftsversammlung schriftlichen Bericht.

### **Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen**

#### **§ 17**

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

### **Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten**

#### **§ 18**

- (1) Anträge auf Abänderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Genossenschaftsversammlung zur Befassung weiter.
- (2) Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

## **Genossenschaftsbuch**

### **§ 19**

Bei der Genossenschaft ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

- a) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen,
- b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3),
- c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
- d) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
- e) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Genossenschaftsanteile,
- f) die allfällige Wasserleitungsordnung und die allfälligen Betriebsvorschriften,
- g) sonstige Urkunden.

## **Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis**

### **§ 20**

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.
- (4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

## **Auflösung der Genossenschaft**

### **§ 21**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen:
  - a) wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen die Auflösung beschließt,

- b) der Weiterbestand der Genossenschaft in Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 a) auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (3) Die Auflösung wird nur durch einen diesbezüglichen Spruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.